



COVID-19: Merkblatt für Betriebe

1. Grundsätzliches zur Übertragungsmöglichkeit

Das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Es wurden auch Fälle bekannt, in denen sich Personen bei Betroffenen angesteckt haben, die nur leichte oder unspezifische Symptome gezeigt hatten.

Die neuartigen Coronaviren wurden auch in Stuhlproben einiger Betroffener gefunden. Ob SARS-CoV-2 auch fäkal-oral verbreitet werden kann, ist noch nicht abschließend geklärt, nach derzeitigem Wissenstand aber eher unwahrscheinlich. Ein weiterer Infektionsweg könnte über die Kontamination von Oberflächen erfolgen.

Die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsvermeidung sind:

- Das Zuhausebleiben von Erkrankten
- Husten- und Nies-Etikette: Benutzung von Einmaltaschentüchern auch zum Husten und Niesen, regelmäßige Entsorgung im Hausmüll, Alternativ: Niesen oder Husten in die Ellenbeuge.
- Häufiges Händewaschen mit Seife
- Möglichst die Schleimhäute im Gesichtsbereich (Augen, Mund etc.) nicht mit ungewaschenen Händen berühren.
- Abstand zu an akuten respiratorischen Infektion erkrankten Personen (ca. 1 bis 2 Meter)

2. Was kann getan werden?

Umgang mit Erkrankten

Die klinischen Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 umfassen nach derzeitigem Stand Symptome wie Fieber, Husten, Rachenentzündung, eine laufende Nase, Atembeschwerden und Kurzatmigkeit. Schwerere Erkrankungen verlaufen als Pneumonie und können zu akutem Lungenversagen führen. In seltenen Einzelfällen kann es zu Todesfällen kommen.

Eine spezifische Therapie oder ein Impfstoff existieren nicht. Die Therapie erfolgt somit abhängig von der Schwere der Erkrankung symptomatisch.

Eine Labordiagnostik ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nur** für Personen sinnvoll, die die Falldefinitionen des RKI für einen begründeten Verdachtsfall erfüllen.

Begründete Verdachtsfälle, die labordiagnostisch abgeklärt werden müssen, sind:

1. Akute respiratorische Symptome jeder Schwere UND Kontakt zu bestätigtem COVID-19-Fall bis max. 14 Tage vor Erkrankungsbeginn
2. Klinische oder radiologische Hinweise auf eine virale Pneumonie UND Zusammenhang mit einer Häufung von Pneumonien in Pflegeeinrichtungen oder Krankenhaus



Bitte sehen Sie davon ab, Ihren Mitarbeitern, welche die o.g. Kriterien nicht erfüllen, zu einem Test zu raten oder diese um einen Test zu bitten. Sie schonen damit die nur begrenzt vorhandenen Testkapazitäten und ermöglichen, dass vor allem Personen mit begründetem Verdacht und solche die zu einer Risikogruppe gehören schnell getestet werden können.

Wird bei einem Mitarbeiter der begründete Verdacht auf eine COVID-19 Infektion gestellt, so ist das zuständige Gesundheitsamt zu informieren. Die Meldung – inklusive Name und Kontaktdaten der betroffenen Person – muss unverzüglich erfolgen. Der Patient ist mit einem Mund-Nasen-Schutz (falls vorhanden) zu versorgen, und sollte sich umgehend, wenn der Gesundheitszustand es zulässt, möglichst ohne Nutzung des ÖPNV in die häusliche Isolation begeben. Weitere Maßnahmen wie z. B. die Probennahme zur Abklärung einer COVID-19-Infektion und weitere Absonderungsmaßnahmen erfolgen dann nach Maßgabe des Gesundheitsamts.

Umgang mit möglichen Kontaktpersonen und Reiserückkehrern

- Personen, die in einem der Risikogebiete waren und innerhalb von 14 Tagen nach Rückkehr von dort Symptome, wie Fieber, Muskelschmerzen, Husten, Schnupfen, Durchfall, bekommen haben, sollten alle nicht notwendigen Kontakte vermeiden, zu Hause bleiben und die Husten- und Niesetikette beachten. Sie sollten sich umgehend telefonisch mit dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter 116117 in Verbindung setzen und das weitere Vorgehen besprechen.
- Personen, die (unabhängig von einer Reise) innerhalb der letzten 14 Tage einen persönlichen Kontakt zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten hatten müssen sich unverzüglich und unabhängig von Symptomen an ihr zuständiges Gesundheitsamt <https://www.stmgp.bayern.de/service/ansprechpartner-und-fachstellen/#Gesundheitsaemter> wenden.

Für Kontaktpersonen legt das Gesundheitsamt im Einzelfall das konkrete Vorgehen fest.

Mitarbeiter mit akuten respiratorischen Symptome jeder Schwere mit oder ohne Fieber, die zu keiner der o.g. Gruppen gehören, sollten sich nach Hause begeben und Kontakt zu ihrem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter 116117 aufnehmen.

Sollen Medikamente bevorratet werden?

Nein, da eine spezifische, d.h. gegen das neuartige Coronavirus selbst gerichtete Therapie derzeit noch nicht zur Verfügung steht.

Im Zentrum der Behandlung der Infektion stehen die optimalen unterstützenden Maßnahmen entsprechend der Schwere des Krankheitsbildes (z.B. Sauerstoffgabe, Ausgleich des Flüssigkeitshaushaltes, ggf. Antibiotikagabe zur Behandlung von bakteriellen Alternativ-/Begleitinfektionen) sowie die Behandlung von relevanten Grunderkrankungen.

Soll persönliche Schutzausrüstung bevorratet werden?

Persönliche Schutzausrüstung (Handschuhe, dicht anliegender Mund-Nasen-Schutz, FFP2-Masken, Schutzbrille, Schutzkittel) ist in erster Linie für den Schutz des Personals



erforderlich, das bei der Versorgung von Infektionsverdächtigen bzw. erkrankten Personen in engen Kontakt mit den Patienten kommt. Deshalb ist die Bevorratung entsprechender Schutzausrüstung im Zimmer des Betriebsarztes bzw. des betriebsmedizinischen Dienstes aus Gründen des Arbeitsschutzes anzuraten.

Eine Bevorratung von persönlicher Schutzausrüstung für alle Mitarbeiter als allgemeine vorbeugende Maßnahme gegen die Übertragung von SARS-CoV-2-Viren wird nicht empfohlen. Für Arbeitsplätze mit intensivem Publikumsverkehr und direktem Kontakt sollte der Betriebsarzt eine individuelle Gefährdungsanalyse durchführen und ggf. entsprechende Schutzmaßnahmen festlegen.

Müssen Händedesinfektionsmittel bevorratet werden?

Nein. Zum momentanen Zeitpunkt ist häufiges Händewaschen mit Seife ausreichend. Coronaviren, einschließlich SARS-CoV-2, verfügen über eine Virushülle und zählen somit zu den sogenannten behüllten Viren. Diese äußere Struktur der Viren besteht aus Lipiden (Fetten) und Proteinen (Eiweiß). Die Zerstörung des Lipidanteils der Virushülle, z.B. durch fettlösende Substanzen wie Seife, führt zur Inaktivierung dieser behüllten Viren. Hierbei sind aus hygienischer Sicht Flüssigseifen und Einmalhandtücher zu bevorzugen. Informationsmaterial und Anleitungen zum richtigen Händewaschen finden Sie auf der Seite der BZgA:

<https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>

3. Weitere mögliche Maßnahmen im Betrieb

Kontaktreduzierung

In Bayern gilt seit Samstag, den 21. März 2020, 00:00 Uhr wegen der Coronavirus-Pandemie bis 3. April 2020, 24:00 Uhr eine vorläufige Ausgangsbeschränkung. In diesen zwei Wochen ist das Verlassen der eigenen Wohnung nur noch bei triftigen Gründen erlaubt – insbesondere zur Ausübung des Berufs. Jeder wird angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Untersagt werden Gastronomiebetriebe jeder Art. Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen.

In der Allgemeinverfügung des StMGP und des StMAS vom 16.03.2020 wurden Maßnahmen zur Kontaktreduzierung für Betriebe/Geschäfte beschlossen. Dies sind unter anderem die Schließung bestimmter Ladengeschäfte des Einzelhandels sowie die Schließung von Einrichtungen, welche nicht notwendig sind für die Verrichtung des täglichen Lebens.

In der Kabinettsitzung vom 17.03.2020 wurden zusätzliche Regelungen erlassen, z.B. dürfen sich in Dienstleistungsbetrieben, wenn sie weiter betrieben werden können, nicht mehr als 10 Personen im Wartebereich aufhalten und ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden muss eingehalten werden.

Unter folgendem Link finden Sie die Allgemeinverfügungen und eine Positivliste, der Sie entnehmen können, welche Geschäfte weiterhin öffnen dürfen. Diese wird fortlaufend



aktualisiert

<https://www.stmgp.bayern.de/vorsorge/infektionsschutz/infektionsmonitor-bayern/>.

Für Betriebe/Unternehmen in Gebieten mit COVID-19 Fällen, die nicht unter die Beschlüsse der Staatsregierung fallen, werden vom RKI folgende Maßnahmen empfohlen:

- Arbeitnehmer in Bereichen, wo dies möglich ist, freistellen
- Heim-/Telearbeit ermöglichen und fördern
- nicht notwendige (Dienst-)Reisen absagen, verschieben oder z.B. per Videokonferenz durchführen
- freiwillige Geschäftsschließungen - Betriebsferien nehmen

Desinfektion von Flächen

Eine Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Viren erfolgt in der Regel durch engen Kontakt mit Infizierten bzw. Kranken. Die unbelebte Umgebung ist nach derzeitigem Wissensstand kein bedeutender Faktor für die Übertragung von SARS-CoV-2. Deswegen brauchen zusätzliche Reinigungsmaßnahmen über das übliche Maß hinaus nicht vorgenommen zu werden, insbesondere sind keine routinemäßigen Flächendesinfektionsmaßnahmen (Boden, Möbel, Sanitärbereich) erforderlich. Auch bei häufigen Handkontaktflächen reicht eine Reinigung mit einem handelsüblichen Reiniger aus. Dies gilt auch für den Fall, dass eine mögliche Kontaktperson oder späterer bestätigter COVID-19-Fall in dem Betrieb arbeitet. Rückstände von Flächendesinfektionsmittel können außerdem die Haut irritieren, weshalb man sie nur sehr gezielt im medizinischen Bereich einsetzt, wo der Nutzen überwiegt. Eine Übertragung von Infektionserregern durch Flächen ist mit einer konsequenten Umsetzung von einfachen Basishygienemaßnahmen wie z. B. die Vermeidung des Handkontakts mit Mund, Augen oder Nase und das häufige Händewaschen zu verhindern.

Der Betriebsarzt ist für die Festlegung evtl. darüber hinaus gehender Maßnahmen hinzuziehen, da er mit den spezifischen Anforderungen des Betriebes vertraut ist. Im Zweifelsfall berät das zuständige Gesundheitsamt.

Abfallbeseitigung

Gebrauchte Taschentücher sind grundsätzlich als potentiell infektiös einzustufen. Sie müssen sofort nach Gebrauch in einen Abfalleimer mit Plastikbeutel abgeworfen werden. Der Plastikbeutel kann nach Verschluss in den Hausmüll gegeben werden.

Weitere Informationsangebote bieten:

- Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie unter coronavirus-info@stmwi.bayern.de und telefonisch unter 089 2162-2101.
- Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin:
https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ/FAQ_node.html
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales:
<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche->



auswirkungen.html

Die Seite des Robert-Koch-Instituts:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.htm

- Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit unter 09131 6808-5101 und unter:

https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/faq.htm